

Die Verhandlung der Cölner Affären
vom 24. d. M. in Betreff des Cassetten-
Diebstahls.

(Vergleiche Nr. 38 dieser Blätter.)

Am 20. August d. J. kehrte die verhehlichte
Baronin v. Meyendorf, geborne v. Hoggere, aus
Paris, mit ihrem Kammerdiener Robin und ihrem
Kammermädchen Anne Ziczemski, von Aachen kom-
mend, im Gasthof zum „Mainzer Hof“ zu Cöln
ein und bezog das Zimmer Nr. 13. Kurz darauf
nahmen in demselben Gasthof und gleichfalls von
Aachen kommend, ein Fremder, der sich unter dem
Namen Kronecker in das Fremdenbuch schrieb, und

bald nachher noch zwei Fremde, unter dem Namen Ullmann und Hubberich, Quartier, und bezogen, Kronecker das Zimmer Nr. 11 auf demselben Corridor mit Nr. 13, und die beiden Anderen zwei Zimmer in einer höheren Etage. Der unter dem Namen Kronecker Aufgetretene ist als der Dr. Mendelssohn aus Berlin, Ullmann als der Angeklagte Oppenheim und der Dritte als der Stud. theol. Kury aus Bonn, Sohn des Kammerdieners der Frau Gräfin v. Hasfeldt ermittelt worden. Alle drei waren mit einander bekannt, und erkundigten sich, namentlich M., angelegentlich nach dem Befinden und der Weiterreise der Baronin. Dieselbe beabsichtigte am anderen Morgen mit dem Dampfschiffe nach Holland weiter zu fahren, hatte bereits Billets gelöst, ließ ihre Effecten nach dem Rhein besorgen und zu diesem Ende auf den Gang vor der Zimmerthür tragen. Der Kammerdiener hatte die in Rede stehende Chatouille so eben auf den Gang gesetzt, und ging, um der Baronesse die Wirthshausrechnung vorzulegen, auf wenige Minuten in das Zimmer zurück, die Thür etwas offengelassend. Als er wieder herauskam, war die Chatouille verschwunden. Oppenheim war während dieser Zeit mehrmals unter allerlei Vorwänden im Corridor hin- und hergehend gesehen worden, und die Zeugin Clara Linnarz, Dienstmädchen im Gasthof, bekundet, daß sie, während sie in dem gegenüberliegenden Zimmer Nr. 16 beschäftigt war, deutlich gesehen, daß Oppenheim die Cassette aufhob und in das Zimmer Nr. 11 zu Mendelssohn trug. Während der Kammerdiener und die Kammerfrau nach der verlorenen Cassette suchten und die Sache im Hause ruchbar wurde, waren die beiden Fremden, Kronecker und Ullmann eiligst mit ihrer Baggage in einen Fiaker gestiegen. Auch der Dritte, Hubberich, war sofort verschwunden, und ist, wie später ermittelt wurde, mit dem Dampfschiff nach Düsseldorf gereist. Dem Kutscher wurde befohlen, nach dem Landungsplatz der niederländischen Dampfschiffe zu fahren; auf dem Züllichöplaz jedoch mußte er anhalten; Oppenheim stieg aus, kein Gepäck mit

sich nehmend und ging mit den Worten fort: „Wir sehen uns bald wieder!“ Mendelssohn befahl nun dem Fiaker, nicht nach dem Dampfschiff, sondern nach dem Bonner Bahnhof zu fahren. Er gab ihm zugleich einen Thaler und hieß ihm, nicht wieder am „Mainzer Hof“ vorüber zu fahren. Während der Zeit hatte man im Gasthof schleunig Maßregeln ergriffen, um der Diebe habhaft zu werden. Da die gedachten Herren so eilig abgereist waren, so fiel auf sie Verdacht, und während der Kammerdiener Robin nach den Dampfschiffen eilte, fuhr die Kammerfrau der Baronesse mit dem Lohndiener Jac. Effer nach dem Bonner Bahnhof, wo sie schon vor Mendelssohn eintrafen. Sie traten an M. heran und frugen, ob er vielleicht aus Versehen fremdes Gepäck mitgenommen, erhielten aber die Antwort, daß er nichts bei sich habe, als seinen Ueberziehrock. M. ist jedoch bei der Frage sichtlich in Bestürzung gerathen. Da die Nachforschenden vom Gepäckmeister erfuhren, daß M. allerdings Gepäck bei sich führe, und sonst mehrere Gründe ihren Verdacht bestärkten, entschlossen sie sich rasch, mit dem eben abgehenden Zuge mitzufahren, um in Bonn eine Durchsuchung des Gepäcks von M. zu bewirken.

M. scheint durch jene Nachfrage Verdacht geschöpft zu haben und hatte sich daher, mit Zurücklassung seines Gepäcks und seines Ueberziehrocks eilig geflüchtet. Derselbe ist, trotz der erlassenen Steckbriefe, nicht aufgefunden und die Procedur gegen ihn hat daher sistirt werden müssen. Die Kammerfrau fuhr von der nächsten Station nach Brühl zurück, um dort nach dem Entflohenen zu forschen, jedoch vergeblich.

Der Zeuge Effer ließ in Bonn auf das Gepäck des Reisenden Beschlag legen, das in einem Koffer und zwei Reisetaschen bestand. Bei der Visitation desselben fand sich die Cassette unverfehrt im Koffer, in welchen sie von den Fremden im Zimmer Nr. 11 hastig eingeschlossen worden war.

In der Cassette befanden sich 3000 Francs in Gold, verschiedene Schmuck- und Toilettegegen-

stände und eine Mappe mit Familienpapieren. Letztere waren in dem von der Frau von Meyendorf bei der Polizei niedergelegten Inhaltsverzeichnis nicht aufgeführt. Diese Gegenstände sind übrigens bei der Untersuchung, mit Ausnahme der Cassette selbst, nicht mehr vorhanden, der Eigenthümerin bereits zurückgegeben, und der Instructionsrichter versichert, daß unter jenen Papieren durchaus keine auf ein Verhältniß der Frau v. M. mit dem Grafen v. Haxfeldt Bezug habende oder vom Grafen v. H. unterzeichnete gewesen seien. In dem anderen Gepäck fand man Kleider und (wie auch in dem später mit Beschlag belegten Gepäck des Dypenheim) Pistolen, ganz schußfertig, Schießmaterial, ein Paar Dolche und eine Perrücke; verschiedene Brieffschaften, aus denen die Identität der Fremden hervorgeht, und in dem Ueberziebrock des M. einen Brief, unterzeichnet F. Pollmann und gerichtet an die Frau Kurz zu Düsseldorf, aus dessen Stelle „daß in Schönstein bessere Gelegenheit sich zeigen werde, das Beabsichtigte zu vollführen“, wie aus den gefundenen Waffen man den Verdacht herleitete, daß ein Angriff auf das Leben oder mindestens auf das Eigenthum des Grafen beabsichtigt worden.

Am 24sten meldete sich vom „Gasthof zum Rheinberg“ aus der Angeklagte Dypenheim mittelst Schreiben an das Gericht, in dem er sagte, daß er nicht seine Person, sondern seinen Namen vor jedem Verdacht zu rechtfertigen habe.

Seine Vernehmung führte seine Verhaftung und die Beschlagnahme seiner sämtlichen Effecten herbei, worunter verschiedene Papiere gefunden wurden. Am 27. August ließ der Instructionsrichter, D.-L.-G.-Assessor Oster, den Angeklagten vorführen, um ihn durch mehrere Zeugen anerkennen zu lassen. Auf dem Tisch vor dem Instructionsrichter lagen mehrere Papiere, unter Anderem vier im Gepäck von D. faßirte Briefconcepte, leidenschaftliche Herzensergießungen enthaltend, an eine Dame, jedoch ohne Adresse, gerichtet. Drei davon waren von der Hand D's, der vierte von fremder Hand. In demselben lau-

tete eine Stelle: „Wenn Du willst, daß er morgen todt sei, soll er morgen todt sein!“ — Die Briefe waren noch nicht zu den Acten paraphirt und sollten dem Angeklagten zur Anerkennung vorgelegt werden. Der Instructionsrichter war eben aus der Thür gegangen, um einen Zeugen zu sprechen, als der Angeklagte sich auf jene Papiere stürzte, die gedachten Briefe ergriff und in Stücke zerriß. Von dem Instructionsrichter und dem anwesenden Secretair Buderath wurden ihm dieselben entrisen. Sofort wurden die Briefe aus den Stücken zusammengesetzt, was, wie beide Zeugen bekunden, sehr leicht geschehen konnte, so daß die Papiere vollständig zu lesen waren. Dies ist mehrfach wiederholt worden. Später, als die Papiere zu den gerichtlichen Acten gegeben worden waren, fand es sich, daß die einzelnen Stücke vielfach verfälscht waren, und sich durchaus nicht mehr zusammensetzen ließen, so daß sie nicht mehr das frühere Ganze und den frühern Inhalt bildeten.

Es ist klar, daß diese Papiere während der Zeit durch eine Veranlassung von Außen, wahrscheinlich durch Bestechung einer Person, die dazu kommen konnte, verfälscht worden sind.

Die obigen Vorgänge bekunden die Zeugen, Instructionsrichter Oster, Secretair Buderath und die anwesende Zeugin Linmarz.

Der Zeuge Theodor Kronos, Gerichtsvollziehergehülfe, sagt aus, daß ihn ein fremder Herr nach Dp. gefragt, und ihm Geld geboten, wenn er ihm die Untersuchungsacten verschaffen wolle. Da die Personalbeschreibung auf den unter dem Publikum anwesenden Dr. Kasall, einen Freund Dypenheims, paßt, beantragt die Staatsbehörde dessen Anerkennung durch den Zeugen. Der Präsident fordert L. vermöge seiner discretionären Gewalt vor die Schranken, und der Zeuge Kronos erkennt ihn als den Bezeichneten an. L. erklärt, es sei eine Unwahrheit, daß er dem Zeugen Geld für die Acten geboten, dies sei einzig für die Erlaubniß geschehen, mit seinem Freund Dypenheim in dem diesen zum Verhör führenden Diaker zusammentreffen

zu dürfen, so wie dafür, daß Krones jenem möge allerlei Bequemlichkeiten zukommen lassen. Nach einem Wortwechsel mit der Staatsbehörde tritt Lasfall wieder ab.

Der Angeklagte, welcher im Anfang alle diese Thatsachen in Abrede gestellt, auch irgend Gemeinschaft mit dem Dr. Mendelssohn gehabt zu haben leugnete, obschon dieser, wie sich später ergab, ein sehr naher Verwandter seines Schwagers war, hat nach geschlossener Untersuchung eingestanden, die Cassette an sich genommen zu haben, und dieses Geständniß in der heutigen Sitzung wiederholt. Er führte zu seiner Entschuldigung an, daß er nicht habe stehlen, sondern bloß gewisse Schriften habe einsehen wollen, die er zur Führung einer Klage gegen den Grafen H. habe benutzen wollen, und namentlich habe er sich von dem Dasein eines Leihrenten-Vertrags zu überzeugen beabsichtigt, den der Graf mit der Frau v. M. abgeschlossen habe. Derselbe sei nach seiner Ansicht ein simulirter gewesen, und es seien dadurch die Gräfin H. und ihre Kinder in ihren Rechten bedroht. Die Rücksicht für diese Dame, die ihn zu ihrem vertrauten Rathgeber und Bevollmächtigten in dieser Angelegenheit erkorren habe und deren ganzes Vertrauen er genieße, habe ihn zu der That bewogen. Auch stellte es sich in seiner Vernehmung heraus, daß er an den Rhein gekommen sei und Wochen und Mondenlang in verschiedenen Städten (Cöln, Coblenz, Düsseldorf, Aachen) unter verschiedenen Namen herumgezogen sei, um sich Notizen und Daten zu verschaffen, welche die von der Gräfin beabsichtigte, bereits angestellte Prodigalitätsklage unterstützen und begründen sollten. Er konnte auch nicht in Abrede stellen, mit den Dr. Mendelssohn und Lasfall, die in Begleitung der Gräfin sich befanden, zu diesem Zwecke verbunden zu sein.

Sämmtliche geladene Zeugen, bis auf die Frau von Meyendorf, waren erschienen und hatten ihr Zeugniß persönlich abgelegt. Die genannte Dame, gegenwärtig in Paris, hatte sich als krank gemeldet, und wurde ihr Zeugniß verlesen.

Aus den Aussagen der Zeugen ergab sich das Sachverhältniß, wie es oben dargestellt ist.

Der Königl. Procurator Müller nahm hierauf zur Rechtfertigung und Begründung der Anklage das Wort. Nicht Name, nicht Amt, nicht Güter des Lebens, meinte er, machten den rechtschaffenen Mann, auch reiche es nicht hin, Jedem das Seine lassen. Ohne weiter Notiz von dem Geständnisse des Angeklagten zu nehmen, das ihm eine eiserne Nothwendigkeit abgerungen habe, geht er dazu über, den Thatbestand aus den Aussagen der Zeugen festzustellen, die für ihn eine größere Bedeutung hätten und größeres Vertrauen verdienten, als der Angeklagte, der bis zum letzten Augenblicke geugnet habe und heute eingestehe, um vielleicht damit einen anderen Zweck zu erreichen oder eine andere That zu beschönigen. Es fragt sich, warum sind die Herren Lasfall, Mendelssohn, Oppenheim plötzlich am Rhein erschienen? Haben die Schönheiten unseres herrlichen Stromes sie hierher gezogen? Schwerlich! weder die Berge noch die Thäler zogen sie an, wohl aber Aachen, wo Fr. v. M. sich aufhielt, wo der Graf H. weilte, wo auch die Gräfin H. hingezogen war. Hier war ihrer Thätigkeit und der Realisirung ihrer Pläne ein weites Feld geöffnet. Er erzählt nun die Ereignisse, wie wir sie derzustellen versuchten und geht zur Würdigung der von dem Angeklagten angegebenen Motive der That über.

Ihn kümmern nicht die Verhältnisse der gräflichen Familie, von denen in der Untersuchung nichts vorkam, ihm gelte es gleich, ob Acten oder Geld hätten entwendet werden sollen, ob der Act ein simulirter oder reeller sei. Er erklärte vielmehr, daß jener Act rechtlich und wirklich existirt habe, und später vor dem Notar Weiler in Aachen wieder aufgehoben sei. Es handle sich hier um eine Entwendung im Sinne des Gesetzes; diese liege vor; auch simulirte Acte dürfe man nicht stehlen, und der sei darum nicht weniger ein Dieb, der Silber habe stehlen wollen und Kupfer gefunden und — solches genommen habe. Es sei nicht

wahrscheinlich, daß man sich bloß mit Einsicht der Papiere der Frau v. M. habe begnügen wollen — es sei die Cassette entwendet worden mit ihrem ganzen Inhalt; sie sei bereits in den Besitz eines Dritten, des Dr. Mendelssohn, übergegangen. Es sei mithin ein Diebstahl, wie ihn das Gesetz definire, vorhanden, es sei eine Sache dem rechtmäßigen Eigenthümer entzogen, ihm dadurch Nachtheil zugefügt und dieselbe bereits in der Hand eines Dritten gewesen, als die Justiz eingeschritten. Schon die zehn Gebote verböten den Diebstahl, ein Kammergerichts-Assessor müsse daher um so mehr die Bedeutung des Attentats und dessen Folgen kennen, er sei um so weniger zu entschuldigen.

Was nun den andern Theil der Anklage betreffe, so sei dieses ein Attentat, wie es in den Annalen der rheinischen Justiz noch nicht vorgekommen sei. Man müsse staunen über die Verwegenheit eines Justizbeamten, der es wage, im Heiligthum des Gesetzes mit frevelnder Hand die im Gewahrsam des Richters befindlichen Ueberführungsstücke zu vernichten. Der Angeklagte habe gewußt, es sei ihm durch den Untersuchungsrichter mitgetheilt worden, daß diese Papiere als Beweismittel gegen ihn und seinen Freund M. dienen sollten und nichts desto weniger suchte er sie zu vernichten. Leider habe später eine verbrecherische Hand das, was dem Angeklagten nicht gelungen sei, zu vollführen gewußt, indem, wie sich dieses auch im Laufe der Verhandlung herausgestellt hatte, die bei dem ersten Vernichtungsversuche aufgefundenen Stücke und Fesseln später mit andern, in den Context der Briefe nicht passenden vertauscht worden sind.

Das öffentliche Ministerium schloß mit dem Ausrufe, wohin es denn führen solle, wenn solche Gewaltthätigkeit ungeahndet bliebe, wenn eine Fremde unter dem Schutze des rheinischen Gesetzes in einer rheinischen Stadt übernachtet und mit gewaltthätiger Hand ihres Eigenthums beraubt werde, wenn ein Mitglied des höchsten Gerichtshofes sich einer solchen That schuldig mache, und wenn er gar so weit gehe, jeder gesetzlichen Autorität Hohn zu sprechen

und Schriften, die sich in einem Staatsarchive befinden, mit zerstörender Hand zu vernichten suche. Er zweifle nicht, daß die Geschwornen das Schuldig über den Angeklagten aussprechen würden.

Der erste Bertheidiger des Angeklagten, Herr Justizrath Holtzoff nahm hierauf das Wort:

Vor allem legt der Bertheidiger die Verhältnisse des gräflich Haxfeldtschen Ehepaars zu einander dar. Die Gräfin sei im zartesten Alter mit dem Grafen verheirathet worden, durch die größte Vernachlässigung als Frau, durch die Entführung ihrer Kinder, von denen die einzige Tochter noch im Kloster der Salesianerinnen zu Wien eingeschlossen sei, ohne daß die Mutter seit 9 Jahren den geringsten Verkehr mit ihrem Kinde haben durfte, durch fortwährende Mißhandlungen, Verweisung aus dem Hause und Vorenthaltung der Gelder zu ihrem nöthigen Unterhalt bedrückt worden, und alle ihre zahlreichen Versuche zur Ausgleichung seien an der Hartnäckigkeit und dem Haß des Grafen gescheitert, der nur ausdrücklich eine Trennung der Ehe zu erzwingen versuche. Jetzt habe sie von jenem, das ganze Vermögen, worauf sie gütergemeinschaftliche Rechte habe, nach frühern unzähligen Verschwendungen vollends zu ruiniren drohenden Leibrentenvertrag Kenntniß erhalten. Ihre Anstrengungen, denselben zu hintertreiben, hätten nur einen zweifelhaften Erfolg gehabt, vielmehr hätte sie den Verdacht hegen müssen, daß ein zweiter ähnlicher Vertrag geschlossen worden sei.

Um sich nun Kenntniß zu verschaffen, habe Oppenheim, als der Sachwalter der Dame und bewegt von ihrem Schicksal, alles Mögliche aufgeboten; und endlich, da sich im „Mainzer Hof“ eine augenblickliche Gelegenheit gefunden, sich jener Chatouille bemächtigt, einzig und allein in dem Glauben, daß sich Papiere darin befänden, durch deren Einsicht er sich allein jene nöthige Kenntniß habe verschaffen können. Daß nach dieser Einsicht die Chatouille mit ihrem Inhalt und den Papieren sofort der Eigenthümerin wieder zugestellt worden

wäre, das unterliege keinem Zweifel, und kein vernünftiger Mensch werde wohl glauben, daß der Angeklagte, ein sehr reicher Mann, einen Diebstahl habe begehen wollen, um sich zu bereichern. Die Kriterien, welche das Gesetz von dem Begriff Diebstahl fordere, seien in keiner Beziehung vorhanden, und der Angeklagte habe einzig den löblichen Zweck gehabt, einer bedrängten Mutter Hülfe zu leisten; in so außerordentlichen Fällen seien auch außerordentliche Mittel wohl zu entschuldigen.

Der zweite Bertheidiger, Herr Esser, hatte die Bertheidigung gegen die zweite Anklage, die freiwillige Vernichtung von Ueberführungsstücken unternommenn, und führte aus, daß jene vier Schriftstücke noch gar nicht zu den Untersuchungsacten, weder in formeller noch materieller Beziehung, gehört und noch keinen Theil der Acten gebildet hätten, daß sie zur Zeit, wo sie zerrissen wurden, sich eigentlich gar nicht im Besitz des Untersuchungs-Amtes befanden, da der Instructionsrichter sich gerade entfernt hatte, und daß sie drittens gar nicht wirklich zerstört worden, das beschuldigte Verbrechen also auch gar nicht vollführt sei.

Das öffentliche Ministerium erwiedert darauf, und sucht die angeführten Bertheidigungsgründe zu entkräften, indem es dieselben als bloße Sophistik darstellt. Es weist die angeführten Entschuldigungsgründe, aus dem ehelichen Verhältniß des gräflichen Paares hergeleitet, zurück, erklärt, daß es weder jenen Brief anerkennen könne, da das Original nicht vorliege, noch Bezugnahme auf jene Klageschrift stattfinden könne, die ebenfalls nicht zu den Acten eingereicht sei. Ein Diebstahl sei verübt, die jetzt angedeutete Absicht könne die That nicht anders machen, eben so sei die Zerstörung der Ueberführungsstücke erwiesen, und das öffentliche Ministerium müsse daher nochmals auf Schuldigsprechung antragen.

Die Herren Bertheidiger repliciren mit großer Beredsamkeit. Der Angeklagte spricht noch einige seine Absichten darstellende Worte.

Der Präsident erklärt darauf die Verhandlung

für geschlossen. In seinem Resumé erklärt er die gräflich Hasfeldtschen Privatverhältnisse als ungebührig zum Thatbestand, erläutert die juridischen Begriffe der beiden Verbrechen, stellt die Anklage und Bertheidigungsgründe zusammen und fordert die Geschwornen auf, auf folgende zwei Fragen ihre Entscheidung abzugeben:

1. Ist der Angeklagte, Fel. Alex. Dypenheim, schuldig, am 21. August im Gasthose zum „Mainzer Hof“ in Cöln, während er als Gast daselbst aufgenommen war, der Baronin v. Meyendorf eine Cassette, Geld, Schmuck Brieffschaften und andere Gegenstände enthaltend, in Gemeinschaft mit einer andern Person entwendet zu haben?
2. Ist der Angeklagte ic. Dypenheim schuldig, am 27. August d. J. vier Schriftstücke, welche zu der gegen ihn eingeleiteten Criminal-Untersuchung sich in dem amtlichen Gewahrsam des Untersuchungs-Amtes hieselbst befanden, freiwillig zerstört zu haben?

Die Geschwornen ziehen sich in das Berathungszimmer zurück; nach ungefähr 20 Minuten erscheinen sie wieder, und der erste der Geschwornen, Herr Ballenberg, giebt unter den bekannten Formalitäten den Ausspruch der Geschwornen ab, der auf beide Fragen lautet: Nicht schuldig!

Da das öffentliche Ministerium keine Einsprache thut, spricht der Präsident den Angeklagten frei, und verordnet seine sofortige Freilassung.

Das Ende der Verhandlung erfolgte 9½ Uhr Abends.